

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung  
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
(FSP-Ordnung)**

Vom 6. Oktober 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 10/2020, S. 622)

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. September 2020 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (FSP-Ordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 AZ: 03/01/19/01-013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 5. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Mai 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2019, S. 345), wird wie folgt geändert:

1.	Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 12 die Worte „Regelmäßige Teilnahme am Unterricht“ durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
2.	§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „Nr.4 Sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge“
	b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Prüfungsfächer und Schlüsselqualifikationen)“ gestrichen
3.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2. wird wie folgt geändert:
	a) Bei Buchstabe e. wird die Zahl „12“ gestrichen.
	b) Buchstabe i. erhält folgende Fassung: „i. Schulzeugnisse einer deutschen, schweizerischen oder österreichischen Schule können nach Vorlage von Schulzeugnissen anerkannt werden“
4.	In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Sprachwissenschaft“ durch das Wort „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ ersetzt.
5.	§ 12 „Regelmäßige Teilnahme am Unterricht“ wird ersatzlos gestrichen.
6.	In § 14 Satz 1 werden die Wörter „und am Unterricht regelmäßig teilgenommen haben“ gestrichen.
7.	§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  „Die Prüfungen im Rahmen der Feststellungsprüfung in den Sachfächern werden als

	<p>schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren durchgeführt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer, die für das jeweilige Fach zuständig sind. Die Bearbeitungszeit in den Prüfungsfächern beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten und in den weiteren Fächern 180 Minuten pro Fach. Die schriftliche Prüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch wird in Form einer Klausur, bestehend aus vier Teilprüfungen, durchgeführt. Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch gliedert sich in die Teilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und</li> <li>- Wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS);</li> <li>- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) sowie</li> <li>- Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).</li> </ul> <p>Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen LV, WS, HV, TP im Verhältnis 2:1:2:2 gewichtet. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 67% erfüllt sind. Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung aller Teilprüfungen der FSP Deutsch orientiert sich an der Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung in der jeweils aktuellen Fassung.“</p>
8.	<p>Es wird folgender neuer § 15a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>„§ 15 a Mündliche Prüfung im Fach Deutsch</b></p> <p>Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch. Die mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67% der Anforderungen erfüllt sind. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 20 Minuten. Zur Vorbereitung soll eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt werden.</p> <p>Aufgabenstellung und Bewertung der mündlichen Prüfung orientiert sich an der Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung in der jeweils aktuellen Fassung..</p> <p>Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch werden von zwei Prüfenden bewertet, die im Fach DaF qualifiziert sind. Die mündlichen Prüfungen können in Form von Gruppenprüfungen erfolgen.</p>
9.	<p>Es wird folgender neuer § 15 b eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15 b Mündliche Prüfung</b></p> <p>Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,</li> <li>b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,</li> <li>c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,</li> <li>d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden,</li> </ol>

	<p>e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.</p> <p>In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.</p> <p>Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.</p>								
10.	§ 17 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Das Endergebnis der Prüfung im Fach Deutsch wird in Prozent ausgewiesen.“								
11.	<p>§ 18 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Endnote. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen errechnet sich die Endnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Für das Fach Deutsch gilt: Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen LV, WS, HV, TP im Verhältnis 2:1:2:2 gewichtet.</p> <p>(2) Die Prüfung im Fach Deutsch ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden.</p> <p>(3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Sachfächern eines Schwerpunktkurses mindestens „ausreichend (4,0)“ ist und die Prüfung im Fach Deutsch gemäß Absatz 2 bestanden wurde.</p> <p>(4) Die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Endnoten. Ergebnisse im Fach Deutsch sind in die Berechnung der Durchschnittsnote nicht einzubeziehen.</p>								
12.	In § 19 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.								
13.	§ 21 wird wie folgt geändert:								
	a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch die Worte „Sachfächern und den Prozentrang im Fach Deutsch“ ersetzt.								
	b) Absatz 2 wird gestrichen.								
	c) Die ehemaligen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 2 und 3.								
14.	<p>Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer erhält folgende Fassung:</p> <p><b>Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schwerpunktkurse</th> <th>Kontaktzeit</th> <th>Selbststudium</th> <th>Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)</b></td> <td>Deutsch: 8 SWS</td> <td>Deutsch: 9 h</td> <td>210 min</td> </tr> </tbody> </table>	Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	<b>M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)</b>	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung						
<b>M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)</b>	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min						

Mathematik: 2 SWS +	Mathematik: 3 h +	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Physik: 2 SWS	Physik: 3 h	
Biologie: 4 SWS +	Biologie: 4,5 h +	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Chemie: 4 SWS	Chemie: 4,5 h	
Aufnahmeprüfung: Biologie und Mathematik		

Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung
<b>T-Kurs/TI-Kurs (Mathematische und technische Wissenschaften sowie Naturwissenschaften)</b>	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
	Physik: 4 SWS +	Physik: 5 h +	180 min; jeweils 90 min pro Fach
	Chemie: 2 SWS	Chemie: 3 h	
	Mathematik: 4 SWS +	Mathematik: 4 h +	180 min; jeweils 90 min pro Fach
	Informatik: 4 SWS	Informatik: 1,5 h	
Aufnahmeprüfung: Mathematik			

Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung
<b>W-Kurs/WW-Kurs (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)</b>	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min

	Wirtschaftswissenschaften: 4 SWS	Wirtschaftswissenschaften: 6 h	180 min
	Mathematik: 3 SWS + Sozialkunde: 4 SWS	Mathematik: 5 h + Sozialkunde: 5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Mathematik			
<b>Schwerpunktkurse</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Dauer der Klausur in der Feststellungs- prüfung</b>
<b>S-/G-Kurs (Sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissen- schaftliche Studiengänge</b>	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
	Sozialkunde: 4 SWS	Sozialkunde: 5 h	180 min
	Geschichte: 3 SWS + Geisteswissenschaftliche Grundlagen: 4 SWS	Geschichte: 6 h + Geisteswissen- schaftliche Grundlagen: 5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Geisteswissenschaftliche Grundlagen			
"			

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachkolleg an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz (FSP-Ordnung) tritt zum Frühjahrshalbjahr 2021 in Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2020

Der Präsident  
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch